Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/30 4Ob139/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1965

Norm

AngG §27 C1

Rechtssatz

Wird an einem Freitag abend ein Entlassungsgrund gesetzt, die Entlassung aber erst am darauffolgenden Montag erklärt, so ist diese nicht verspätet ausgesprochen worden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 139/65
  Entscheidungstext OGH 30.11.1965 4 Ob 139/65
  Veröff: SozM IA/d,685

Schlagworte

SW: Angestellte, Verspätung, Zeitpunkt, Frist, Verwirkung, Verschweigung, Verzicht, Erklärung, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Unverzüglichkeit, Rechtzeitigkeit, Verfristung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0029204

Dokumentnummer

JJR_19651130_OGH0002_0040OB00139_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at